

Datum

Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag

Vertrag über den Netzanschluss und dessen Nutzung zur Entnahme elektrischer Energie

Vorgangsnummer: XX

zwischen der

Stadtwerke Görlitz AG
Demianiplatz 23
02826 Görlitz

- nachstehend **SWG AG** genannt -

und der

XX
XX
XX

- nachstehend **XX** genannt –

- SWG AG und XX nachstehend **Vertragspartner** genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss von Anlagen der DB Energie GmbH an das elektrische Verteilnetz der SWG AG sowie die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie an der nachfolgend bezeichneten Übergabestelle:

Anlage:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:

- (2) SWG AG stellt an den Übergabestellen elektrische Energie in Höhe der in § 2 Abs. 4 benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung.
- (3) Für die Netznutzung und deren Abrechnung sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 2 Netzanschlussdaten

- (1) Die Netzanschlussdaten (Art und Dimensionierung von Netzanschlüssen sowie Übergabestellen und Eigentums Grenzen) sind gemäß Anlage 1 vereinbart.
- (2) Die Leistungsbereitstellung erfolgt an der in Anlage 1 genannten Übergabestelle (Eigentums Grenze) des Netzanschlusses mit der dort angegebenen Nennspannung.
- (3) Die Netzanschlusskapazität entspricht der an den gemäß Anlage 1 genannten Übergabestelle gemessenen maximalen Wirkleistung einer Viertelstunde, welche von DB Energie GmbH bei einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ 0,9 in dieser Netzebene aus dem Verteilungsnetz der SWG AG entnommen werden kann.

Dabei darf die in Anlage 1 genannte jeweilige technische Kapazität (maximal bereitstellbare Leistung) nicht überschritten werden.

- (4) Die gemäß § 2 Abs. 3 ermittelte Netzanschlusskapazität beträgt:

Netzanschlusskapazität (NAK): XX kW (bei einem cos phi von 0,9 induktiv)

- (5) Bei einem Überschreiten der NAK ist dieser Anschlussnutzungsvertrag entsprechend anzupassen und ggf. neu abzuschließen. Erhöhungen der in § 2 Abs. 4 genannten NAK sind von DB Energie GmbH rechtzeitig vor Inanspruchnahme zu beantragen. Jede Erhöhung des NAK ist mit der Zahlung eines weiteren Netzkostenbeitrages verbunden. Der spezifische Baukostenzuschuss beträgt derzeit XX €/kW.
- (6) Die maximal bereitstellbare Leistung ist als anteilige Trafoleistung im Normalbetrieb bzw. durch Anlagenteile begrenzte Leistung zu verstehen.
- (7) Die Vertragspartner werden gemeinsam im regelmäßigen Abstand, mindestens jedoch einmal jährlich, die tatsächliche Inanspruchnahme der in Anlage 1 vereinbarten Netzanschlussdaten jedes Netzanschlusses nach netztechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewerten sowie kurz- und mittelfristige Planungsziele abstimmen. Die Planungsziele unterliegen der Maßgabe der rationellen Betriebsführung unter Berücksichtigung einer angemessenen Versorgungssicherheit.
- (8) Für die Änderung oder Stilllegung der Netzanschlüsse entsprechend Anlage 1 erfolgt eine Vertragsanpassung bzw. eine Erweiterung dieses Vertrages, der die notwendigen Einzelheiten, insbesondere die technische Ausführung, den Bauablauf sowie die Übernahme der damit verbundenen Kosten regelt. Der Austausch von Primärelementen gleicher Funktionalität und Parameter gilt nicht als Änderung.

§ 3 Technische Vorschriften und Regeln

Bestandteil dieses Vertrages sind die „Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Görlitz AG“, vorliegend insbesondere:

- Technische Richtlinie Bau und Betrieb von kundeneigenen Übergabestationen
- VDN-Distribution Code: Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen
- „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mittelspannung“ (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung MS)

Die gesamten „Technischen Anschlussbedingungen Strom der SWG AG“ sind im Internet unter www.stadtwerke-goerlitz.de veröffentlicht. Sie gelten in der jeweils aktuellen Fassung und können auf Wunsch der des Vertragspartners von der SWG AG kostenlos bereitgestellt werden.

§ 4 Zähl- und Messeinrichtung

- (1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe von SWG AG. SWG AG kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Für die Unterbringung der Messeinrichtung stellen sich die Vertragspartner den hierfür erforderlichen Raum bzw. Platz in ihren Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Vertragspartner gestatten den Beauftragten des anderen Partners, die sich entsprechend ausweisen, jederzeit freien Zutritt zu der Messeinrichtung in den Räumen ihrer Anlagen.
- (4) Die Übermittlung der Messdaten erfolgt bei leistungsgemessenen Anlagen über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Für die Fernabfrage stellen sich die Vertragspartner den notwendigen Telefonanschluss in ihren Räumen zur Verfügung. Die Kosten für die Datenübertragung trägt SWG AG.
- (5) Sofern entsprechend § 21b EnWG, § 10 Abs. 1 EEG 2014 oder § 8 Abs. 1 KWKG ein Dritter als Messstellenbetreiber für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen bzw. als Messdienstleister für die Messung verantwortlich ist, gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 5 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Vertragspartner werden zusätzliche Vereinbarungen treffen, soweit die in ihrem Eigentum stehenden bzw. dem jeweiligen Vertragspartner zur wirtschaftlichen Nutzung überlassenen Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Stromverteilungsanlagen des anderen Vertragspartners benutzt werden sollen. Müssen zur Errichtung und zum Betrieb von elektrischen Stromverteilungsanlagen Grundstücke Dritter benutzt werden, werden die Vertragspartner einander im Hinblick auf die Einholung entsprechender Zustimmungen bzw. Genehmigungen unterstützen.
- (2) Bei der Errichtung oder Änderung von Stromverteilungsanlagen eines Vertragspartners im Netzgebiet des anderen Vertragspartners wird der Vertragspartner, der die Errichtung oder Änderung vornimmt, rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem anderen Vertragspartner herbeiführen.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke und Baulichkeiten auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 6 Anlagen der Vertragspartner

- (1) Von den in Anlage 1 definierten Übergabestellen an erstellt, unterhält und betreibt der jeweilige Vertragspartner seine bzw. die ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassenen Anlagen in eigener Verantwortung (vor- bzw. nachgelagertes Verteilungsnetz).
- (2) Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass eigene Anlagen und Anlagen von Kunden des jeweiligen Vertragspartners unter Beachtung der jeweils gültigen „Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“ so betrieben werden, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des anderen Vertragspartners oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden zur Vermeidung störender Rückwirkungen zusätzliche Aufwendungen in den Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners erforderlich, so trägt der verursachende Vertragspartner auch diese Kosten.
- (3) Der Vertragspartner ist für die Erdschlusskompensation im eigenen Verteilungsnetz verantwortlich. Insofern die Errichtung und der Betrieb einer Vertragspartner-eigenen Erdschlussspule und zugehöriger Anlagen technisch und wirtschaftlich für den Vertragspartner nicht vertretbar sind, so wird die Erdschlusskompensation von SWG AG durchgeführt. Die Abrechnung der hierbei entstehenden finanziellen Aufwendungen der SWG AG erfolgt mittels separater Rechnung. – im vorliegenden Fall nicht zutreffend -

§ 7 Störungen, Unterbrechungen, Einschränkungen

- (1) Soweit SWG AG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Nutzung des Netzanschlusses zu ermöglichen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus dem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.
- (2) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, aufgrund einer Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gemäß den §§ 13 und 14 EnWG oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. SWG AG unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) SWG AG ist zudem berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

- die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder –nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWG AG oder Dritten ausgeschlossen sind.
- (4) SWG AG wird dem Vertragspartner vor einer planmäßigen Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Diese Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SWG AG dies nicht zu vertreten hat.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Vertragspartner durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, insbesondere Störungen und Netzurückwirkungen erleidet, haftet der andere Vertragspartner dem Grunde und der Höhe nach beschränkt nach Maßgabe von § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006, BGBl I, S. 2477. Die Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse von Satz 1 in Verbindung mit § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.
- (2) Ein Vertragspartner stellt den anderen von Ansprüchen Dritter in den Haftungsgrenzen gemäß § 18 NAV frei, die diesen Dritten dadurch entstehen, dass der eine Vertragspartner Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, Störungen oder Netzurückwirkungen in der Elektrizitätsversorgung verursacht hat, die bei diesen Dritten, welche an das Verteilungsnetz des anderen Vertragspartners als Anschlussnehmer angeschlossen sind bzw. einen Netzanschluss in diesem Verteilungsnetz zur Entnahme elektrischer Energie nutzen, Schäden hervorrufen.
- (3) Die Vertragspartner werden sich bemühen, in ihren Verträgen mit Anschlussnehmern, Anschlussnutzern und Netznutzern die Haftungsbeschränkungen gemäß § 18 NAV zu vereinbaren. Soweit eine darüber hinausgehende Haftung vereinbart wird, wird der jeweilige Vertragspartner den anderen Vertragspartner von darüber hinausgehenden Ansprüchen freistellen.
- (4) Für Schäden die nicht auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, insbesondere Störungen und Netzurückwirkungen, zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner einander nur
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung
 - bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist.

§ 9 Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit diesem Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

§ 10 Wirtschaftlichkeitsklausel

- (1) Alle genannten Preise, Regelungen und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- (2) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so werden die Ver-

tragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

- (3) Eine Anpassung ist schriftlich zu verlangen. Sie wirkt nicht über den Zeitpunkt zurück, an dem das Verlangen gestellt worden ist.

§ 11 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können und insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein mit diesem verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung über.

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigungsrecht

- (1) Dieser Vertrag beginnt rückwirkend zum Datum und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch SWG AG ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht besteht.
- (2) Der bisher zwischen den Vertragspartnern bestehende Anschlussvertrag vom Datum und der Anschlussnutzungsvertrag vom Datum werden gleichzeitig mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages außer Kraft gesetzt..
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. SWG AG ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere wenn
 - Der Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt - trotz Abmahnung durch SWG AG - schwerwiegend verstößt, insbesondere ihre Zahlungspflichten nicht erfüllt,
 - über das Vermögen des Vertragspartners ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 14 Streitigkeiten

- (1) Soweit Streitigkeiten aus diesem Vertrag nicht durch Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern beigelegt werden können, entscheiden grundsätzlich die ordentlichen Gerichte.
- (2) Gerichtsstand ist Görlitz.

§ 15 Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Görlitz, den

.....,den.....

Stadtwerte Görlitz AG

Name und Unterschrift Vertragspartner

Anlage:

Anlage 1 - Netzanschlussdaten